



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 31. Juli 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 37 / 2020

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).....	3
Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von km 30,978 bis km 32,276 (Ersatz der Nordschleuse Wanne-Eickel).....	6
Öffentliche Zahlungserinnerung	10
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Stadtrates Friedrichs in Vertretung des Oberbürgermeisters vom 22. Juli 2020 zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 - ALDI-Discountmarkt Mont-Cenis-Straße -, Stadtbezirk Sodingen.....	10
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Stadtrates Friedrichs in Vertretung des Oberbürgermeisters vom 22. Juli 2020 zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 - Widumer Höfe -, Stadtbezirk Herne-Mitte 13	
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Stadtrates Friedrichs in Vertretung des Oberbürgermeisters vom 22. Juli 2020 zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 - ALDI-Discountmarkt Dorstener Straße -, Stadtbezirk Eickel	16
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Stadtrates Friedrichs in Vertretung des Oberbürgermeisters vom 22. Juli 2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 265 - Shamrockpark -, Stadtbezirk Herne-Mitte	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Christian Richter.....	21
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Georghe Chiriac	22
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Fahad Mahdi Guuleed .	22
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Fahad Mahdi Guuleed .	23
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Athanasios Daniilidis ...	23

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Athanasios Daniilidis ...	24
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Florentin Done.....	24
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mate Gabor	25
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gheorghe Chiriac	25
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gheorghe Chiriac	26
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gheorghe Chiriac	26
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Eli-Samuel Constantin .	27
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Claudiu-Marin Constantin	27
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Claudiu-Marin Constantin	28
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nicu Dumitrache.....	28
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ciprian-Vasile Chiriac..	29

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster,

31. Juli 2020

Dezernat 52

Az.: 500-0662646-1000/0056.U

Antrag der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten vom 28.11.2018, auf Planfeststellung des „Vorhabens Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“.

Für das vorgenannte Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) durchzuführen.

Zur Erörterung der im bisherigen Verfahren fristgerecht eingegangenen behördlichen Stellungnahmen, Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, Einwendungen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie Einwendungen privater Einwender wird nun der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird am

Donnerstag, 20. August 2020

in der

Emscher-Lippe-Halle

Adenauerallee 118

45891 Gelsenkirchen

um

9:30 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr) stattfinden.

Nähere Information zum Veranstaltungsort finden sie auf der Internetseite der Emscher-Lippe-Halle

<http://www.emschertainment.de/index.php/emscher-lippe-halle.html> .

Kann die Erörterung am vorgenannten Termin nicht abgeschlossen werden, so wird sie zu einem Termin weitergeführt, der (ggfs. auch kurzfristig) noch bekanntgegeben wird.

Hinweis:

Zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrensablaufs wurden für den Erörterungstermin in Form eines von Fachleuten erstellten Rahmenhygieneplans

Sicherheitsvorkehrungen im Hinblick auf die Corona-Pandemie getroffen. Diese geplanten Maßnahmen werden rechtzeitig vor dem Erörterungstermin auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Link siehe unten) in der Anlage der unten genannten Tagesordnung sowie während des Termins zusätzlich in schriftlicher Form auf Papier bekanntgegeben und können im Bedarfsfall modifiziert und an die tatsächlich vorherrschende Situation angepasst werden.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der aktuellen Lage der Corona-Pandemie kann es zu einer kurzfristigen Absage des Erörterungstermins kommen. In einem solchen Fall wird die weitere Vorgehensweise zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Grundsätzlich ist die folgende Tagesordnung geplant, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann:

- I. Begrüßung und Einführung
- II. Erörterung der vorgetragenen Einwendungen
- III. Abschluss der Erörterung

Die Abfolge des Erörterungstermins kann eine Woche vor Beginn des Termins im Internet auf den folgenden Seiten einsehen werden:

Internetseite der Bezirksregierung Münster

bezreg-muenster.nrw.de (Klick auf „Bekanntmachungen“ dann Klick auf „Verfahren“ dann Klick auf „Deponien“ dann Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

Internetseite des UVP-Portals

uvp-verbund.de (als Suchbegriff „ZDE“ eingeben).

Hinweise:

- 1) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind:
 - Einwender (Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben)
 - Betroffene
 - gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender
 - Antragssteller
 - Sachverständige und Gutachter
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange
 - Vertreter der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW)
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde

Zur Einlassberechtigung ist ein Personaldokument (Personalausweis, Reisepass) und gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht vorzulegen.

- 2) Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW werden die Personen, die rechtzeitig Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der BR MS, der Bezirksregierung Arnsberg (BR A) und in den örtlichen Tageszeitungen der Städte Gelsenkirchen, Herten und Herne informiert. Die Bekanntmachung ist auch im zentralen UVP-Portal und auf der Internetseite der BR MS einsehbar. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der BR MS maßgebend (§ 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG NRW). Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da neben den behördlichen Benachrichtigungen und der Benachrichtigung des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- 3) Die Teilnahme der Presse an der Verhandlung ist nur möglich, wenn sich alle sonstigen Beteiligten damit einverstanden erklären.
- 4) Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten kann auch ohne sie / ihn verhandelt werden. Die formwirksam und rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Verspätete Einwendungen können im Erörterungstermin nicht berücksichtigt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- 5) Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- 6) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf folgender Internetseite:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html>

gez.

Kerkering

Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von km 30,978 bis km 32,276 (Ersatz der Nordschleuse Wanne-Eickel)

Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt – Standort Münster –
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
3800-R22-422.03/RHK-001-00

Münster, den 16.07.2020

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln (Träger des Vorhabens - TdV) hat mit Schreiben vom 22.06.2020 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der TdV beabsichtigt den Ersatz der Nordschleuse Wanne-Eickel am Rhein-Herne-Kanal. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus:

- Neubau der Nordschleuse Wanne-Eickel (2. Ersatzschleuse) mit Sparbecken von RHK-km 31,251 bis 31,493
- Rückbau der vorhandenen Nordschleuse
- Anpassungsmaßnahmen im unteren und oberen Vorhafen von RHK-km 31,147 bis 31,252 und von RHK-km 31,492 bis 31,548
- Erneuerung und Anpassung der Start- und Warteplätze am nördlichen Ufer von RHK-km 30,890 bis 31,172 und von RHK-km 31,548 bis 31,800
- Vergrößerung der Durchfahrts Höhe im Bereich des Betriebsweges unterhalb der Hafensbahnbrücke Nr. 355 bei RHK-km 32,190 bis km 32,276
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, für die nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG das Gesetz in der Fassung anzuwenden ist, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG a.F., liegen in der Zeit

vom 19.08.2020 bis 18.09.2020
jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster, Zimmer 223, Cheruskerring 11, 48147 Münster

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster - zu den o.g. Dienststunden ausschließlich nach Terminvereinbarung unter Tel. 0251-2708-304 oder per E-Mail: Muenster.gdws@wsv.bund.de und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich.

2. Stadt Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Gebäude A, 2. Etage, Zimmer 212

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Stadt Herne/ Technisches Rathaus zu den o.g. Dienststunden ausschließlich nach Terminvereinbarung unter Tel. 02323-16-3006 oder per E-Mail: fb-umweltundstadtplanung@herne.de und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich.

3. Stadt Essen, Umweltamt der Stadt Essen, Freytagstraße 29, 45144 Essen, 1. Obergeschoss Zimmer 214,

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Stadtverwaltung Essen/ Umweltamt zu den o.g. Dienststunden ausschließlich nach Terminvereinbarung unter Tel. 0201-88-59238 oder per E-Mail: info@wasser.essen.de und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich.

4. Stadt Oberhausen, Bereich Umwelt, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Stadt Oberhausen zu den o.g. Dienststunden ausschließlich nach Terminvereinbarung unter Tel. 0208/825-3566 oder per E-Mail: bereich.umwelt@oberhausen.de und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen stehen darüber hinaus ab dem 19.08.2020 im Internet unter der Adresse <https://www.gdws.wsv.bund.de> in der Rubrik "Service" unter "Planfeststellung" / "Planfeststellungsverfahren" und auf dem zentralen Internetportal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de/>) zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG). Die Anhörung zu den ausgelegten

Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG a.F.

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht nebst Lageplänen, Bauwerksplan und Querschnitten
- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen nebst Lageplan
- Grunderwerbsunterlagen
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Grundwassermodellierung, Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse für die UVP
- Schalltechnische Untersuchung zu Baulärmimmissionen
- Gutachten zu den Auswirkungen von Erschütterungen.

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln, Speeckstraße 1, 45711 Datteln und die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Münster, Cheruskerring 11, 48147 Münster zur Verfügung.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 02.10.2020 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster, Cheruskerring 11, 48147 Münster oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können auch als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail

Planfeststellung.GDWS-MUS@WSV.DE-Mail.de <mailto:Planfeststellung.GDWS-MUS@WSV.DE-Mail.de> (Münster)

an die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt gerichtet werden. **Die Übermittlung von Einwendungen oder Stellungnahmen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.**

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Äußerungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.

3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen, die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

V.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (19.08.2020) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Abs. 1 Nr.1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite <https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/planfeststellung-node.html> verwiesen.

Im Auftrag
Dr. Plogmann

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat August 2020 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 31.7.2020

Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Stadtrates Friedrichs in Vertretung des Oberbürgermeisters vom 22. Juli 2020 zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 - ALDI-Discountmarkt Mont-Cenis-Straße -, Stadtbezirk Sodingen

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt beschließt den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (siehe Anlage 5).
2. Der Rat der Stadt beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 12 - ALDI-Discountmarkt Mont-Cenis-Straße - in der Fassung vom 13.05.2019 einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) vom 13.05.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.
3. Der Rat der Stadt stimmt der Begründung vom 13.05.2019 zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 erstreckt sich über die Flurstücke 215, 216, 217, 218, 326, 381 sowie 382 und umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 147, im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 225, 226 und 363, im Süden durch die Mont-Cenis-Straße und im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 102 und 126.

Sämtliche, vorstehend aufgeführten Flurstücke liegen in Flur 13 der Gemarkung Holthausen.

Discounter anzupassen. Durch die Erweiterung des Marktes soll zudem die Nahversorgung im Umfeld des Plangebietes sichergestellt werden.

Die Erschließung der Stellplätze soll weiterhin über die Mont-Cenis-Straße erfolgen. Dieser Bebauungsplan (einschließlich textlicher Festsetzungen) wird mit seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 22. Juli 2020

Der Oberbürgermeister: i. V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Stadtrates Friedrichs in Vertretung des Oberbürgermeisters vom 22. Juli 2020 zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 - Widumer Höfe -, Stadtbezirk Herne-Mitte

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt beschließt den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (siehe Anlage 7).
2. Der Rat der Stadt beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 – Widumer Höfe - in der Fassung vom 06.02.2019 einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) vom 06.02.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.
3. Der Rat der Stadt stimmt der Begründung vom 11.01.2019 zu.

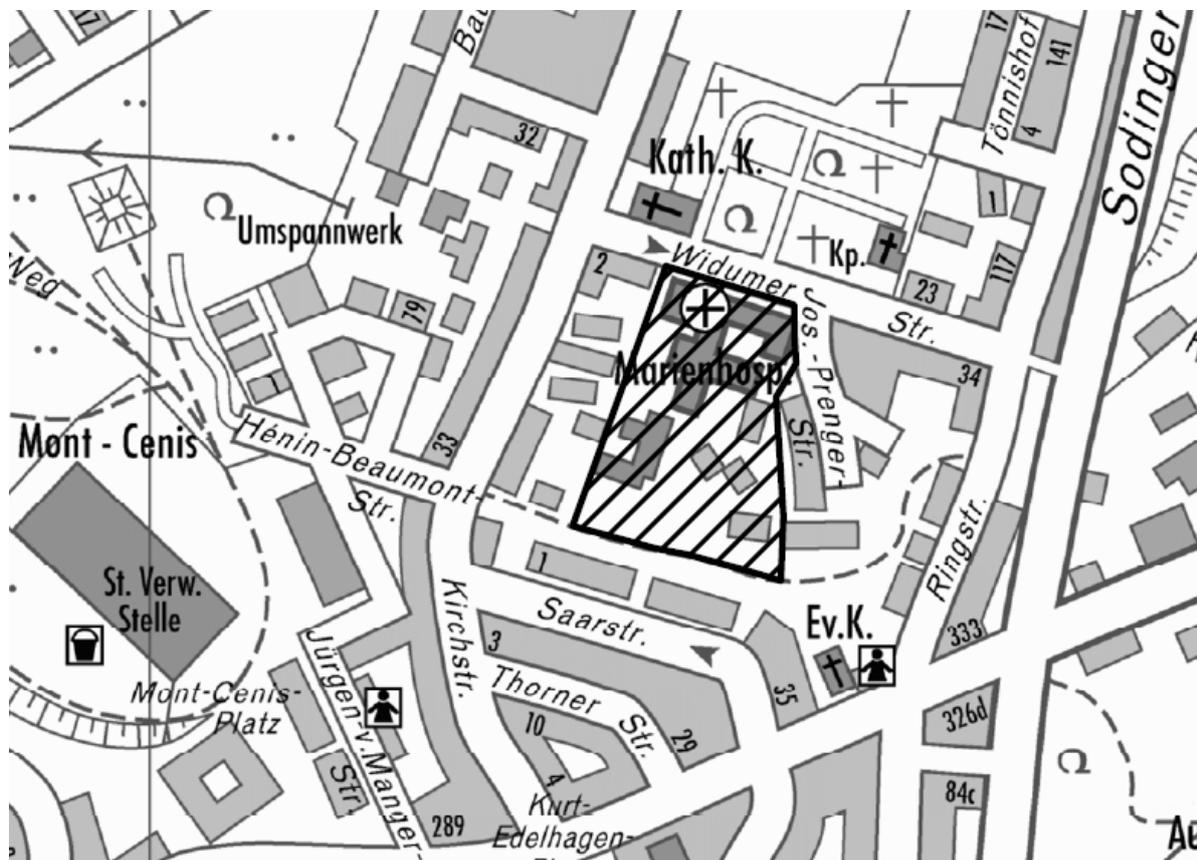
Das Plangebiet befindet sich in Herne im Stadtteil Börnig des Stadtbezirks Sodingen. Das Stadtzentrum von Herne liegt in rd. 3 km südwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort.

Das rd. 2,7 ha große Plangebiet (= Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans) wird konkret abgegrenzt durch:

- die angrenzende Widumer Straße im Norden,
- die Josef-Prenger-Straße und die westlichen Grenzen der Flurstücke 70, 85, 86, 89, 90, 93, 94, 97, 103, 104, 112, 163, 165, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 197 und die nördlichen Grenzen der Flurstücke 105 und 108 im Osten,
- die nördliche Grenze des Flurstückes 201 im Süden und
- die östlichen Grenzen der Flurstücke 36, 41, 44, 58, 61, 64, 101, 156, 159 und 163 im Westen.

Sämtliche, vorstehend aufgeführten Flurstücke liegen in den Fluren 12 und 13 der Gemarkung Börnig.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 ist im Übersichtsplan dargestellt.



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 17 - Widumer Höfe - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist im der Widumer Straße abgewandten Teil des Grundstücks des Marienhospitals Herne eine städtebaulich unklare Situation entstanden. Teilweise nicht mehr genutzte Bestandsgebäude, Technikgebäude und asphaltierte bzw. gepflasterte Flächen zerschneiden die vorhandenen Grünflächen und verdecken die Potentiale des Standortes.

Ziel der Planung ist es, die städtebauliche Situation im Zuge der Umstrukturierung des Marienhospitals Herne am Standort Börnig zu ordnen und die vorhandenen Qualitäten zu verstärken. Leitgedanke ist hierbei die Ergänzung des aktuell entstehenden Campus für Aus- und Weiterbildung um Betreuungs- und Wohnangebote für Senioren.

In den Widumer Höfen soll ein Mix aus unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsformen entstehen, die das Wohnen im Alter umfassend abbilden: Neben je 24 Betreuungsplätzen in der Kurzzeit- und Tagespflege sollen Wohngruppen mit bis zu 48 Plätzen geschaffen

werden. Zusätzlich soll eine stationäre Pflege für bis zu 80 Bewohner realisiert werden. Zudem entsteht in Teilen des Bestandsgebäudes des Marienhospitals im nordwestlichen Plangebiets-bereich ein Campus für Aus- und Weiterbildungsangebote der St. Elisabeth Gruppe. Der nordöstliche Teil der ehemaligen Krankenhausbebauung soll darüber hinaus mittel- bis langfristig rückgebaut werden, sodass in diesem Bereich u.a. ebenfalls Wohngebäude mit barrierefreiem bzw. seniorengerechtem Wohnraum realisiert werden können.

Die Hupterschließung soll über die bereits vorhandenen Zufahrten von der Widumer Straße bzw. der Josef-Prenger-Straße erfolgen. Ergänzend soll mittelfristig eine direkte Zuwegung für Fußgänger und Taxis zum Neubau geschaffen werden.

Dieser Bebauungsplan (einschließlich textlicher Festsetzungen) wird mit seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 22. Juli 2020

Der Oberbürgermeister: i. V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Stadtrates Friedrichs in Vertretung des Oberbürgermeisters vom 22. Juli 2020 zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 - ALDI-Discountmarkt Dorstener Straße -, Stadtbezirk Eickel

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgenden Beschluss / folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt beschließt den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (siehe Anlage 5).
2. Der Rat der Stadt beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 24 - ALDI-Discountmarkt Dorstener Straße - in der Fassung vom 08.10.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.
3. Der Rat der Stadt stimmt der Begründung vom 08.10.2019 zu.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 - ALDI-Discountmarkt Dorstener Straße - umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 278 und 511, im Osten durch die Dorstener Straße (B 226), im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 589, 811, 812 und 865 und im Westen durch die Bahnlinie bzw. die östliche Grenze des Flurstückes 535. Sämtliche, vorstehend aufgeführten Flurstücke liegen in Flur 37 der Gemarkung Wanne-Eickel.

Übersichtsskizze des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24:



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 24 - ALDI-Discountmarkt Dorstener Straße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Am Standort eines ehemaligen Elektrofachmarktes an der Dorstener Straße in Herne soll ein ALDI-Lebensmitteldiscountmarkt etabliert werden zur langfristigen Sicherung der wohnortnahen Versorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche. Um die Umsetzung des in Rede stehenden Vorhabens zu ermöglichen, wird der Großteil der Bestandsbebauung zurückgebaut. Das vorhandene Gebäude im rückwärtigen Grundstücksbereich mit einer darin befindlichen Wohnnutzung wird im Zuge der Planumsetzung erhalten.

Der neue Lebensmitteldiscountmarkt wird entlang der Grundstücksgrenze zur Dorstener Straße errichtet. Die erforderlichen Stellplätze werden im rückwärtigen Plangebietsbereich hinter dem neuen Baukörper errichtet. Der Eingang zum Markt befindet sich an der nord-westlichen Gebäudeseite, die Anlieferung erfolgt an der südlichen Gebäudeseite. Die Randbereiche des Vorhabenstandorts sollen begrünt werden.

Die Erschließung des neuen Nahversorgungsstandortes erfolgt über zwei Ein-/Ausfahrtbereiche an der Dorstener Straße entlang der nördlichen sowie der westlichen Grundstücksgrenzen. Am nordöstlichen Plangebietsrand ist darüber hinaus eine direkte Zuwegung für Fußgänger geplant.

Dieser Bebauungsplan (einschließlich textlicher Festsetzungen) wird mit seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne,

bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 22. Juli 2020

Der Oberbürgermeister: i. V. Friedrichs, Stadtrat

**Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Stadtrates Friedrichs
in Vertretung des Oberbürgermeisters vom 22. Juli 2020 zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 265 - Shamrockpark -, Stadtbezirk Herne-Mitte**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 265 - Shamrockpark - gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).“

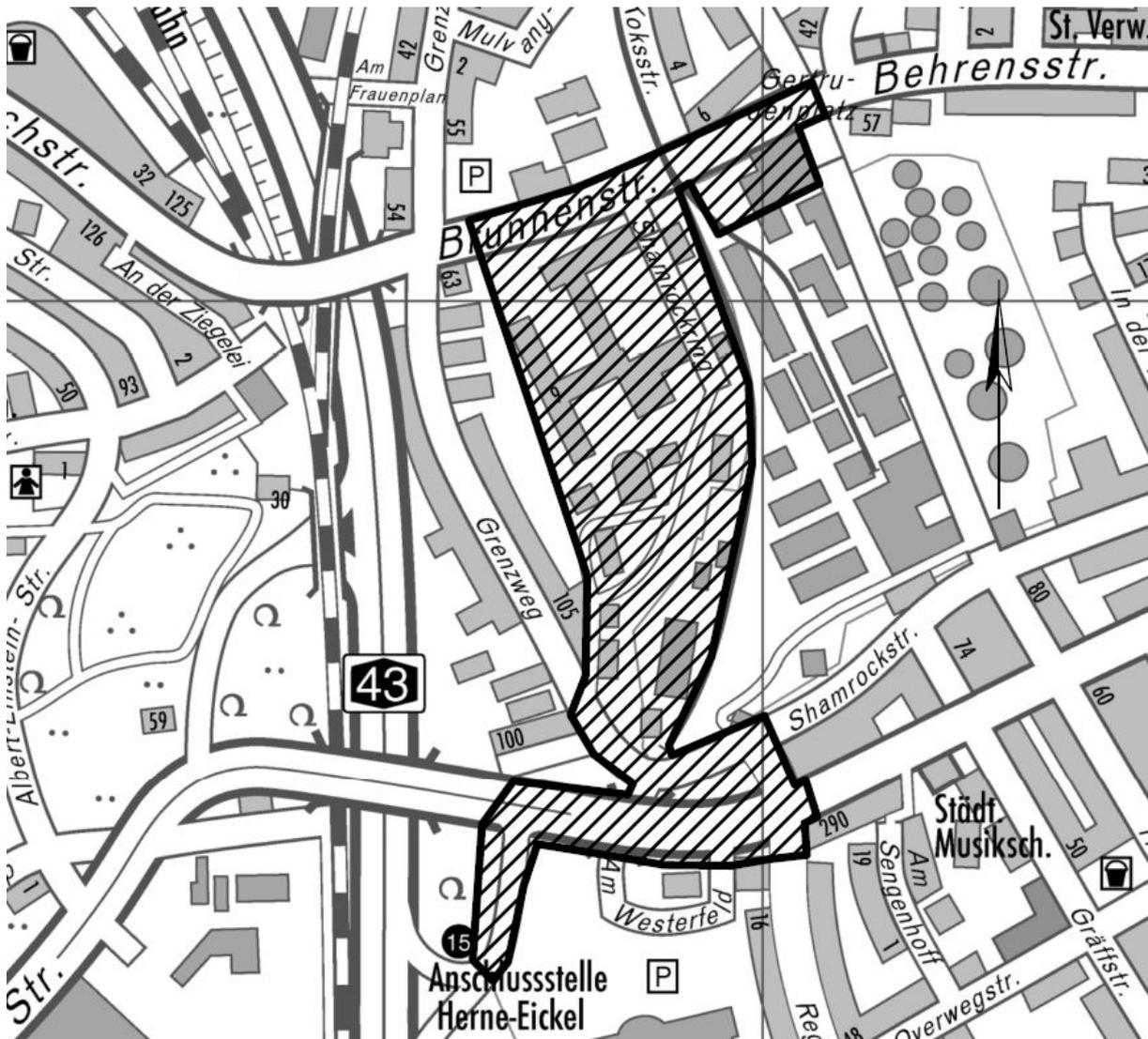
Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 265 - Shamrockpark - befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte (Gemarkung Herne) und umfasst

- die Flurstücke 76, 78, 80, 172, 173 tlw., 187, 188, 190, 223, 228, 231, 236 bis 241 und 270 in Flur 1,
- die Flurstücke 168 bis 171 in Flur 2,
- die Flurstücke 616, 724, 927, 1011 tlw. und 1020 in Flur 4 und
- die Flurstücke 296 tlw., 297, 315 bis 317, 373 tlw., 402, 411 tlw., 414, 415, 417 tlw., 418 tlw., 436, 438, 440, 487 und 543 in Flur 35 der Gemarkung Herne.

Das ca. 11,6 ha große Plangebiet liegt knapp 1 km westlich der Herner Innenstadt und wird begrenzt

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 253 und 270 bis 272 und der Flurstücke 569 und 570,
- im Osten vornehmlich durch eine angrenzende Betriebsbahntrasse,
- im Süden vornehmlich durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 521, 523, 525 bis 527, 402, 306, 307 und 442 sowie
- im Westen durch die Wohnbebauung Grenzweg 63 bis 105, Grenzweg 106 und 108 und die Bundesautobahn A43.

und ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

Im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Aufwertung des Plangebiets sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung bereits vorhandener Gebäude sowie die Errichtung von zusätzlichen Baukörpern (u.a. zwei Hochhäuser) geschaffen werden.

Das standortprägende ehemalige RAG-Verwaltungsgebäude soll erhalten und als Bürostandort genutzt werden. Die südlich gelegene, denkmalgeschützte Mulvany-Villa soll gastronomisch sowie als Veranstaltungsort genutzt und durch eine Hotelnutzung im östlich der Villa gelegenen Bestandsgebäude ergänzt werden.

Ziel der Planung ist darüber hinaus die städtebauliche Ergänzung der vorhandenen gewerblichen Nutzungen durch weitere Nutzungen aus den Bereichen Dienstleistungen/Büro, Forschung und Entwicklung, Gastronomie, Beherbergung (Hotel/Boardinghouse) und Veranstaltung/Tagung als auch Fitness/Wellness sowie Gesundheit. Zur Neuordnung des ruhenden Verkehrs sollen darüber hinaus Parkhäuser errichtet werden.

Das Vorhaben stellt eine sinnvolle Maßnahme der Innenentwicklung dar und entspricht den Vorgaben des Baugesetzbuches, eine nachhaltige und ressourcenschonende Flächenentwicklung zu forcieren.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Hinweis:

Am 14.05.2020 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 265 - Shamrockpark - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 265 - Shamrockpark - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 22. Juli 2020

Der Oberbürgermeister: i. V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Christian Richter

Für **Christian Richter**, letzte bekannte Anschrift: Dängelstr. 50, 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 22.07.2020, Aktenzeichen 44/1 San 848/19

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 22.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Georghe Chiriac

Für Herrn **Georghe Chiriac**, letzte bekannte Anschrift: Corneliusstr. 55, 44653 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 27.07.2020, Aktenzeichen 44/2-3-(2)0136/16

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (Telefon 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 27.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Fahad Mahdi Guuleed

Letzte bekannte Anschrift: Schlachthofstr. 8, 44649 Herne

An **Fahad Mahdi Guuleed** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.004952 vom 03.03.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 24.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Fahad Mahdi Guuleed

Letzte bekannte Anschrift: Schlachthofstr. 8, 44649 Herne

An **Fahad Mahdi Guuleed** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-06.004951 vom 03.03.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 24.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Athanasios Daniilidis

Letzte bekannte Anschrift:

An **Athanasios Daniilidis** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.005148 vom 27.07.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 27.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Athanasios Daniilidis

Letzte bekannte Anschrift:

An **Athanasios Daniilidis** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.005149 vom 27.07.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 27.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Florentin Done

Für Herrn **Florentin Done**, zuletzt wohnhaft, Hauptstr. 270, 44649 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.07.2020, Aktenzeichen 77672788/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mate Gabor

Für Herrn **Mate Gabor**, zuletzt wohnhaft, Rathausstr. 119, 44649 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.07.2020, Aktenzeichen 79997471/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gheorghe Chiriac

Für Herrn **Gheorghe Chiriac**, zuletzt wohnhaft, Corneliusstr. 55, 44653 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.07.2020, Aktenzeichen 79331538/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gheorghe Chiriac

Für Herrn **Gheorghe Chiriac**, zuletzt wohnhaft, Corneliusstr. 55, 44653 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.07.2020, Aktenzeichen 79787841/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gheorghe Chiriac

Für Herrn **Gheorghe Chiriac**, zuletzt wohnhaft, Corneliusstr. 55, 44653 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.07.2020, Aktenzeichen 80546629/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Eli-Samuel Constantin

Für Herrn **Eli-Samuel Constantin**, zuletzt wohnhaft, Wörthstr. 22, 44629 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.07.2020, Aktenzeichen 79251879/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Claudiu-Marin Constantin

Für Herrn **Claudiu-Marin Constantin**, zuletzt wohnhaft, Parkstr. 2, 44649 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.07.2020, Aktenzeichen 79668222/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Claudiu-Marin Constantin

Für Herrn **Claudiu-Marin Constantin**, zuletzt wohnhaft, Parkstr. 2, 44649 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.07.2020, Aktenzeichen 79997463/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nicu Dumitrache

Für Herrn **Nicu Dumitrache**, zuletzt wohnhaft, Leibnizstr. 44, 44629 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 09.07.2019, Aktenzeichen 79204757/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ciprian-Vasile Chiriac

Für Herrn **Ciprian-Vasile Chiriac**, zuletzt wohnhaft, Bielefelder Str. 38, 44652 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.07.2020, Aktenzeichen 79668249/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.07.2020